



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische\_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

**Wasserrecht**

Bearb.: Mag. Karin Wiesegger-Eck  
Tel.: +43 (3452) 82911-210  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: [bhlb-anlagenreferat@stmk.gv.at](mailto:bhlb-anlagenreferat@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-315562/2024-2

Leibnitz, am 19.09.2024

Ggst.: Wasserverband Laßnitz, 8411 Hengsberg, Schrötten 9;  
KG: Grottenhofen, Kaindorf/Sulm, Tillmitsch, Maxlon, Lang,  
Schirka, Langaberg, Göttling,  
Gewässerstrukturierungen an der Laßnitz,  
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Mit Eingabe vom 11.09.2024 hat DI Horst Becker von der Baubezirksleitung Südweststeiermark, namens des Wasserverbandes Laßnitz, 8411 Hengsberg, Schrötten 9, um die **wasser-, und naturschutzrechtliche Bewilligung für Strukturierungsmaßnahmen in der Laßnitz** im Bereich Fluss-km 0,600-1,100 und 2,100-7,600, KG Grottenhofen, Kaindorf/Sulm, Tillmitsch, Maxlon, Lang, Schirka, Langaberg, Göttling, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 38, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I/73/2018, und § 5 Abs. 2 ZI. 2 Stmk. Naturschutzgesetz 2017, LGBl. Nr. 70/2022, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, 01.10.2024**  
**um ca. 14:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **im Mehrzwecksaal der FF Tillmitsch, Dorfstraße 84**, angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist:  
Mag.<sup>a</sup> Karin Wiesegger-Eck

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:  
DI Christian Ehrenreich

Der Bezirkshauptmann i. V.

**Mag. Karin Wiesegger-Eck**  
(elektronisch gefertigt)

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

**Zur Beachtung durch die Geladenen:**

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.